



Produktionshalle der Gebr. Campinge GmbH & Co. KG

INHALT

Vorwort	1
Aus unserer täglichen Arbeit	2
Rechtsfortbildung durch unsere Kanzlei	3
Aus unserem Team	3
Vorträge und Veröffentlichungen 2019	4
Ausblick 2020	5
Kontakte	6

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,

auch im Jahr 2019 blieb der Gesetzgeber auf der „Dauerbaustelle“ Insolvenzrecht weitgehend inaktiv. Das wird sich allerdings ändern. Die sogenannte Restrukturierungsrichtlinie (EU 2019/1023) vom 20.06.2019 zwingt den deutschen Gesetzgeber zum Tätigwerden (Stichworte: Präventiver Restrukturierungsrahmen, sukzessive Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer). Darüber hinaus wird an der Umsetzung der ESUG-Evaluation und einem Berufsrecht sowie am Vergütungsrecht für Insolvenzverwalter gearbeitet.

Neben unserer Arbeit als Insolvenzverwalter hat die forensische Tätigkeit unserer Kanzlei im vorherigen Jahr zu zwei wichtigen Urteilen des BGH im Insolvenzrecht und im Baurecht geführt, die wir im Innenteil näher vorstellen werden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Dr. Rüdiger Werres
Martin Diederichs
Henning von Berg
Dr. Jörg Gollnick
Jörg Mayr

Aus unserer täglichen Arbeit

Für unsere Kanzlei, die auf die Abwicklung von Bauinsolvenzen spezialisiert ist, lag ein Schwerpunkt im vergangenen Jahr auf einem Insolvenzverfahren eines regional bedeutsamen Fensterherstellers. Der Betrieb wurde mehr als 9 Monate fortgeführt. Allerdings zeigte sich hier der »Fluch der Betriebsaufspaltung«: Der überraschende Verkauf der Betriebsimmobilie, die nicht zur Insolvenzmasse gehörte, an einen nicht am operativen Geschäft interessierten Käufer machte jäh alle Sanierungsbemühungen zunichte. Glücklicherweise konnte aufgrund der guten Konjunkturlage allerdings erreicht werden, dass nur »eine Handvoll« Arbeitnehmer arbeitslos wurden.



Von besonderer Bedeutung war weiterhin das Verfahren eines Maschinenbauers in Köln-Porz. Das traditionsreiche Unternehmen stellt kundenspezifische Reinigungs- und Entfettungsmaschinen her. Obwohl die Schuldnerin ausschließlich im Projektgeschäft tätig ist, wird der Geschäftsbetrieb nunmehr seit dem Insolvenzantrag im Februar 2019 in vollem Umfang fortgeführt. Trotz intensiver Bemühungen ist es bislang noch nicht gelungen, einen Investor zu finden.

Dies mag daran liegen, dass die Schuldnerin zu einem erheblichen Anteil für die Automobilindustrie arbeitet, in der derzeit eine große Zurückhaltung bei Investitionen festzustellen ist.

Bei zwei weiteren, sehr interessanten Verfahren wurden die Betriebe zwar im Antragsverfahren fortgeführt, eine langfristige Sanierung scheiterte jedoch jeweils an anderen Vorstellungen der Vermieter. Dies betraf eine Apotheke und eine Tanzschule, die von einem Youtube-Star gegründet und über die entsprechenden Kanäle beworben wurde.



Im vergangenen Jahr haben wir zudem die Beratung in zwei Eigenverwaltungsverfahren übernommen. Ein Verfahren betraf einen Gebäudereinigungsdienst mit 350 Mitarbeitern, das andere einen Stahlbaubetrieb mit 110 Mitarbeitern.

Rechtsfortbildung durch unsere Kanzlei

In zwei der von unserer Kanzlei bearbeiteten Fällen kam es im vergangenen Jahr zu grundlegenden Klärungen durch den Bundesgerichtshof. Dabei ist der BGH jeweils unserer Argumentation aus den Vorinstanzen gefolgt.

In der Cashpool-Entscheidung des BGH vom 12.09.2019 (Az. IX ZR 16/18, NZI 2019, 893) hat der BGH zunächst festgestellt, dass eine Abtretung von Insolvenzanfechtungsansprüchen jedenfalls dann nicht insolvenz-zweckwidrig ist, wenn eine angemessene Gegenleistung vereinbart wurde. Weitaus interessanter war jedoch die Frage, wann Drittzahlungen an einen Insolvenzgläubiger im Rahmen eines Cashpool-Systems eines Konzerns als inkongruent angesehen werden können. Der BGH bestätigt zwar noch einmal, dass die Kongruenz zwischen Anspruch und Deckungsleistung im Interesse der Gläubigergleichbehandlung nach strengen Maßstäben zu beurteilen ist. Drittzahlungen, die einer jahrelang geübten Praxis (in dem von uns bearbeiteten Fall 10 Jahre) entsprechen, stellen allerdings nur eine geringfügige Abweichung von der vereinbarten Zahlungsweise dar und waren im vorliegenden Fall als kongruent einzustufen.

Die baurechtliche Entscheidung des BGH vom 07.02.2019 (Az. VII ZR 63/18, NJW 2019, 1867) verhält sich über die Abgrenzung der Ansprüche auf Schadensersatz **statt** der Leistung (§§ 634 Nr. 4, 280, 281 BGB) und Schadensersatz **neben** der Leistung (§§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB). Ersterer tritt an die Stelle der geschuldeten (Werk-) Leistung und erfasst damit das Leistungsinteresse des Bestellers. Er erfordert grundsätzlich eine Fristsetzung zur Nacherfüllung, um dem Unternehmer eine letzte Gelegenheit zur Erbringung der geschuldeten Leistung zu geben. Demgegenüber sind als Schadensersatz neben der Leistung über das Leistungsinteresse hinausgehende Vermögensnachteile, insbesondere Folgeschäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers als dem Werk selbst zu ersetzen. Einer Aufforderung zur Nacherfüllung bedarf es deshalb nicht. Der BGH hat damit – erstmals seit der Schuldrechtsreform – klargestellt, dass die frühere Abgrenzung zwischen »engen« und »entfernten« Mangelfolgeschäden keine Rolle mehr spielt.

Aus unserem Team

Mit Frau Hayriye Aygül konnten wir eine weitere Mitarbeiterin gewinnen, die uns in der Sachbearbeitung der Insolvenzverfahren unterstützt. Unser Qualitätsmanagementsystem haben wir insbesondere im Hinblick auf den Schriftverkehr über das besondere elektronische Postfach (BeA) und die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angepasst und erweitert. Soeben haben wir das Rezertifizierungsaudit einschließlich der Prüfung der GOI (Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung) ohne Abweichung wieder erfolgreich bestanden.

Vorträge und Veröffentlichungen

Auch im vergangenen Jahr haben Mitglieder aus unserer Kanzlei Vorträge gehalten bzw. Fachbeiträge veröffentlicht.



Folgende Veröffentlichungen im Jahr 2019 stammen aus unserer Kanzlei:

Dr. Rüdiger Werres

- NZI 2019, 647: Anm. zu OLG Frankfurt NZI 2019, 646 (Feststellung zur Insolvenztabelle als Abnahme der Werkleistung?)

Jörg Mayr / Henning von Berg

- IBR 2019, 260; Anm. zu BGH, Urteil vom 07.02.2019 – VII ZR 63/18: Schadensersatz für mangelbedingte Folgeschäden: Keine Fristsetzung erforderlich.

Jörg Mayr / Henning von Berg

- Baurecht 2019, 1027: Zum Umfang des Sicherungsverlangens nach § 650f BGB für »Nachtragsforderungen« gem. § 650c BGB

Im zurückliegenden Jahr wurden folgende Vorträge bzw. Seminare gehalten:

Dr. Jörg Gollnick

- am 16.05.2019 beim 6. Kölner Insolvenzstrafrechtstag: Vergleich und Täter-Opfer-Ausgleich im Insolvenz(straf)verfahren

Jörg Mayr

- am 20.02.2019 bei der Feuertrutz 2019 in Nürnberg: Mangelhafter Brandschutz – Wer haftet?
- am 19.09.2019 beim Forum Zukunft Trockenbau Ausbau in Berlin: Haftung und Möglichkeit der Enthftung
- am 05.12.2019 bei dem Hagebau Brandschutz-Forum in Berlin: Praxisrelevante Vorschriften des neuen Bauvertragsrechts

Ausblick 2020

Wir erwarten, dass die gesetzgeberischen Aktivitäten im Insolvenzrecht wieder zunehmen (siehe Vorwort). Von besonderem Interesse ist für uns, dass der Gesetzgeber auch das Vergütungsrecht überarbeiten will. Die Regelungen der InsVV vom 19.08.1998 sind nicht mehr zeitgemäß, weil sich das Aufgabenfeld des Verwalters erheblich erweitert hat und auch die Lebenshaltungskosten in dieser Zeit um rund 33% gestiegen sind. Die Zahl der Verfahren, in denen nicht mehr kostendeckend gearbeitet werden kann, steigt daher besorgniserregend an.

Wir hoffen, dass der Gesetzgeber noch in dieser Legislaturperiode das Vergütungsrecht grundlegend neu gestaltet. Der Berufsverband VID hat hierzu bereits im Jahr 2014 einen Vorschlag unterbreitet und im Jahr 2019 überarbeitet (vgl. www.vid.de/gesetzgebung/initiativen/).



Kontakte

Theodor-Heuss-Ring 38-40
50668 Köln

Telefon: (0221) 95 14 46-0
Fax: (0221) 95 14 46-99

Email: kanzlei@hwd.de
Web: hwd.de



Dr. Rüdiger Werres
werres@hwd.de

Sekretariat: Petra Schupp
schupp@hwd.de

Telefon: (0221) 95 14 46-20
Fax: (0221) 95 14 46-90



Dr. Jörg Gollnick
gollnick@hwd.de

Sekretariat: Nadine Dülpers
duelpers@hwd.de

Telefon: (0221) 95 14 46-26
Fax: (0221) 95 14 46-91

